

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/10/8 B992/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2003

Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

ZivildienstG §3 Abs2

ZivildienstG §28 Abs3, Abs4

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der Anerkennung einer Zivildiensteinrichtung (hier: konfessionelle Krankenanstalt - Pflegezentrum) als begünstigter Rechtsträger iSd Zivildienstgesetzes; sachliche Rechtfertigung der Unterscheidung zwischen Zivildiensteinrichtungen im Bereich der Krankenbetreuung außerhalb von Krankenanstalten und den Rechtsträgern von Krankenanstalten

Rechtssatz

Durch die Aufnahme des Ausdrucks "Krankenpflege" bzw. "Krankenbetreuung" in den Katalog des §3 Abs2 ZivildienstG idF der ZivildienstG-Novelle 1991 bzw 1996 sollte ermöglicht werden, dass über den "Dienst in Krankenanstalten" hinaus Zivildienstleistende für die Ausübung entsprechender Tätigkeiten auch in Einrichtungen außerhalb von Krankenanstalten eingesetzt werden können.

Der Gesetzgeber hat seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten, wenn er, wie im vorliegenden Fall, im Hinblick auf verschiedene Gesichtspunkte - z.B. Mobilisierung von in der Pflege tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern von Organisationen, Förderung der extramuralen Krankenbetreuung auch unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Kosteneffizienz im Bereich der Krankenbetreuung usw. - eine entsprechende Begünstigung vorsieht.

Es kann dem (Zivildienst-)Gesetzgeber somit nicht entgegengetreten werden, wenn er - mit Blick auf die unterschiedliche Ausgangslage von Krankenanstalten einerseits und sonstigen auf dem Gebiet der Krankenbetreuung (bzw. der Sozial- und Behindertenhilfe) tätigen Einrichtungen andererseits - die Rechtsträger solcher Einrichtungen, die keine Krankenanstalten sind, offenbar dadurch begünstigen wollte, dass er (nur) sie dem Kreis der begünstigten Rechtsträger iS des §28 Abs3 und Abs4 ZivildienstG idF der ZivildienstG-Novelle 2001, BGBl 133/2000, zuordnet.

Entscheidungstexte

- B 992/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.2003 B 992/02

Schlagworte

Zivildienst

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B992.2002

Dokumentnummer

JFR_09968992_02B00992_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at